

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 11

Rubrik: Rechtsentscheide betr. die Invalidenversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Statuten den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen müssen, ist bei den einzelnen Kassen auf eine diesbezügliche allfällige Beschränkung des Taggeldes zu achten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den neuen Art. 5 des KUVG aufmerksam zu machen, der die Kassen ermächtigt, einzelne Krankheiten bei der Aufnahme in die Versicherung durch einen *Vorbehalt* auszuschließen. Ein solcher Vorbehalt muß jedoch nach neuem Recht nach längstens 5 Jahren aufgehoben werden. Es ist damit zu rechnen, daß die Kassen in Zukunft von diesem Vorbehaltsrecht bei Alkoholkranken vermehrt Gebrauch machen werden.

Wir zweifeln nicht daran, daß sich die erwähnten Neuregelungen zugunsten der Alkoholkranken positiv auswirken werden. Vor allem dürfte es jetzt dank den verbesserten Leistungen der Krankenversicherung eher möglich sein, Alkoholranke rechtzeitig einer Heilstättenbehandlung zuzuführen, womit viel weiterer Schaden vermieden und die Erfolgsaussicht gesteigert werden kann, wovon letztlich auch die Krankenkassen wieder profitieren werden. Es sei an dieser Stelle allen, die sich für die Verwirklichung dieses Fortschrittes in der Krankenversicherung eingesetzt haben, herzlich gedankt.

W. Haug

«Der Fürsorger», Oktober 1965

Rechtsentscheide betr. die Invalidenversicherung

Urteil des EVG vom 13. Juli 1964 i.S. A. H.

Art. 29, Abs. 1, IVV; Art. 29 IVV. Die 360tägige volle Arbeitsunfähigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn die Arbeit an insgesamt mehr als 30 Tagen, wenn auch nur teilweise, aufgenommen wurde, wobei Sonn- und Ruhetage nicht zu zählen sind.

Änderung der IVV, Artikel 11

Um einem invaliden Minderjährigen den Schulbesuch zu ermöglichen, übernimmt die Versicherung invaliditätsbedingte Transportkosten bis zum Betrag von 100 Franken im Monat und gewährt, wenn der Minderjährige wegen der Invalidität auswärts verpflegt oder untergebracht werden muß, einen Kostgeldbeitrag gemäß Art. 10, Abs. 1, Buchstabe b.

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Urteil des EVG vom 28. Oktober 1964 i.S. H. P.

Art. 19, Abs. 3, IVG und Art. 12 IVV. Übertreffen die Auswirkungen des Geburtsgebrechens jene des Milieuschadens bei weitem und kann der Versicherte trotz IQ 90 ohne besondere pädagogische Maßnahmen nicht gefördert werden, so hat er während deren Dauer Anspruch auf Kost- und Schulgeld.

Urteil des EVG vom 10. November 1964 i.S. P. S.

Art. 19 und 51 IVG, Art. 11 IVV. Die Vergütung der Reisekosten zum Besuch einer Sonderschule kann, gleich wie beim Volksschulbesuch gebrechlicher Kinder,

denen infolge ihres Gebrechens besondere Transportkosten erwachsen, nur bis zu dem in Art. 11 IVV genannten Höchstbetrag erfolgen.

Urteil des EVG vom 19. November 1964 i.S. R. P.

Art. 12 IVG. Sekundäre chronische Leiden, die eine Folge einer Paraplegie darstellen, sind eindeutig labiles pathologisches Geschehen. Die hierfür notwendigen ärztlichen Vorgehen gehören zur Behandlung des Leidens an sich und gehen nicht zu Lasten der IV.

Urteil des EVG vom 4. November 1964 i.S. R. H.

Art. 21 IVG; Art. 15, Abs. 2, IVV. Lehrlinge haben höchstens dann Anspruch auf ein Motorfahrzeug, wenn sie bereits einen für ihren Lebensunterhalt ausreichenden Lohn beziehen und über die Zusicherung verfügen, daß ihr Arbeitgeber sie nach der Lehre dauernd beschäftigen wird (Erwägungen 1 und 2).

Art. 16 IVG. Eine Seminaristin mit schwerer Gehbehinderung, die für den weiten Schulweg auf ein Auto angewiesen ist, hat Anspruch auf Ersatz der invaliditätsbedingten, das heißt der die üblichen Fahrkosten eines Nichtinvaliden übersteigenden Automobilkosten (Erwägung 3).

Urteil des EVG vom 4. Dezember 1964 i.S. K. W.

Art. 8 IVG. Kann ein Gehbehinderter zur Ausübung einer existenzsichernden Tätigkeit wegen Verkrüppelung seiner Hände kein Motorfahrzeug führen, so hat er Anspruch auf einen Beitrag an die Kosten für die Taxifahrten vom Wohnort zur Arbeitstätte und zurück. Der Beitrag wird auf Grund der effektiven Transportkosten berechnet, wobei in Anlehnung an Art. 16, Abs. 3, IVV die sogenannten Betriebskosten im Sinne eines Selbstbehaltes zu Lasten des Invaliden gehen (Erwägung 2).

Pro Infirmis, August 1965

Rechtsentscheide

Wohnsitzwesen

Der Wohnsitzbegriff des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung deckt sich weitgehend mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz gemäß Art. 23 ff, ZGB. Das Wohnen an einem Ort muß die Züge der Dauerhaftigkeit aufweisen. Ein Aufenthalt bloß zum Zwecke des Abwartens bis eine Wohnung bezugsbereit wird, ist ein Aufenthalt zu Sonderzwecken und begründet keinen Wohnsitz. Die Schriftenabgabe ist noch kein Beweis der Wohnsitzbegründung, sondern stellt lediglich eine gesetzliche Vermutung dar.

I. Am 13. April 1965 gelangte von H./LU kommend E. E. mit seiner Ehefrau L. geb. H. und den Kindern Rolf Ernst, geb. 1957, Roger, geb. 1959 und Daniel, geb. 1961 in O. zur Anmeldung. Gleichzeitig mit der Abgabe des Heimatscheines auf der Schriftenkontrolle O. wurde ihm ein Heimatausweis für einen vorübergehenden Aufenthalt von sechs Monaten in der Vorortsgemeinde T. ausgestellt. Auf der Schriftenkontrolle T. erfolgte am 20. April 1965 die Anmeldung mit dem Heimatausweis. Ausdrücklich wurde bei der Abgabe des Heimatausweises ver-